



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name Schüler/in _____ Vorname Schüler/in _____ Geburtsdatum _____ (Klasse) _____

Name Erziehungsberechtigte/r _____ Vorname Erziehungsberechtigte/r _____

Anschrift _____ Telefon _____

E-Mail _____

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt nicht vor. In diesem Fall ist gegebenenfalls eine erneute Testung notwendig.

In jedem Fall ist zudem immer eine Kontaktaufnahme via Email mit der für Sie zuständigen Schulpsychologin, Frau StRin Martina Trischberger (Email: martina.trischberger@fosbos-badtoelz.org), notwendig. Vereinbaren Sie bitte einen Termin und reichen alle bisherigen Unterlagen zur LRSt mit ein. Mit der Unterschrift auf diesem Antrag erklären Sie sich damit einverstanden, dass Unterlagen zur LRSt zwischen den zuständigen Schulpsychologinnen ggf. weitergegeben werden können **und** Sie entbinden die zuständige Schulpsychologin von Ihrer Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften bezüglich der für LRSt relevanten Inhalte. Mit der Weitergabe des Umfangs des Nachteilsausgleiches und/oder des Notenschutzes an die Lehrkräfte erklären Sie sich einverstanden.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist folgende Notenschutz-Maßnahme nach § 34 BaySchO möglich: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung.
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)